

Gesellschaft für moderne Kunst in Dresden e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft für moderne Kunst in Dresden e.V. nimmt die Tätigkeit am 1. Oktober 1994 auf. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden, ihre Geschäftsstelle in der Gemäldegalerie Neue Meister im Albertinum, Dresden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 51 . 61 der AO (§Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zur Förderung der Allgemeinheit%). Die Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft fördert die wissenschaftlichen und der Forschung dienenden Arbeiten der Gemäldegalerie Neue Meister und volksbildende Veranstaltungen, vor allem durch die Unterstützung von Ausstellungen, die durch die Galerie Neue Meister veranstaltet werden, durch Publikationen, Führungen, Vorträge und Excursionen. Die Veranstaltung von Ausstellungen durch die Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Direktors der Galerie Neue Meister.

Die Gesellschaft trägt finanziell auch zum Ausbau der Sammlungen der Gemäldegalerie Neue Meister bei. Die von der Gesellschaft erworbenen Kunstwerke gehen in den Besitz der Gemäldegalerie Neue Meister über, erhalten eine Inventar-Nummer des Museums und stehen dem Museum für seine Arbeit uneingeschränkt zur Verfügung. Die restauratorische Verantwortung trägt allein das Museum. Eine Versicherungspflicht besteht seitens des Museums für die Dauer des Verbleibs der Kunstwerke in den Räumen des Museums nicht.

Sie dürfen anderen Institutionen nicht als Dauerleihgabe überlassen werden. Der Tausch eines Kunstwerkes gegen ein anderes ist seitens des Museums nur mit Einwilligung des Vorstandes und seitens der Gesellschaft nur mit Einwilligung des Museums zulässig.

§ 3

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 4

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche, fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten ernennen. Er ist von der Beitragszahlung befreit. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Die fördernden Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines erhöhten Beitrages. Diese Verpflichtung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern kein Widerruf erfolgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen, er wird dann bis zum Ende des Jahres wirksam.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, oder
- hinsichtlich der Persönlichkeit des Mitglieds Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des Vereins nachhaltig zu schädigen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ihr obliegt unter anderem

1. die Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. die Festsetzung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen,
3. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf,
4. alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in gleicher Weise einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Darlegung einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben.

Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder haben Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim zu erfolgen. Eine geheime Abstimmung kann auch der Leiter der Mitgliederversammlung anordnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter als gewählten Mitgliedern und dem ständigen Mitglied (Direktor der Galerie Neue Meister); besteht der Vorstand aus 5 Mitgliedern, so sollen die weiteren 2 gewählten Mitglieder das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers übernehmen. Über die jeweilige Anzahl der zu wählenden Personen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Außerdem ist der jeweilige Direktor der Galerie Neue Meister in Dresden ohne Wahl ständiges Mitglied des Vorstandes, auch wenn er/sie dem Verein für seine/ihre Person nicht angehört; er/sie hat

die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds, kann aber nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds hat die Wahl durch geheime Abstimmung zu erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Wahl eines neuen Mitglieds für den verbleibenden Zeitraum in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Kein Mitglied des Vorstandes darf Kunsthändler oder Galerist sein.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Präsident und sein Stellvertreter. Jeder von beiden ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins in allen Angelegenheiten und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Direktor der Galerie Neue Meister in Dresden hat als Mitglied des Vorstandes ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse des Vorstandes, die die Galerie Neue Meister in Dresden unmittelbar betreffen; dazu zählt auch die Anschaffung und Veräußerung von Kunstwerken. Der Vorstand kann dieses Vetorecht durch einen Beschluss mit 2/3 der Stimmen aller übrigen Vorstandsmitglieder überstimmen.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Es wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 30 Mitgliedern. In den ersten fünf Jahren des Bestehens des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Kuratorium nicht gewählt wird.

Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher des Kuratoriums oder sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann in jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand muss diesen Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen. Sind in dieser Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Solange jedoch mindestens 50 Mitglieder erklären, den Verein auf Grund der bestehenden Satzung fortführen zu wollen, kann ein Antrag auf Auflösung nicht zur Beratung und zur Beschlussfassung kommen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Gesellschaftsvermögen an die Galerie Neue Meister, Dresden, einschließlich aller Kunstwerke und Objekte, welche sich bereits im Besitz des Museums befinden. Die Galerie Neue Meister hat das

Gesellschaftsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt. Der Beschluss der Auflösung ist dem Finanzamt für Körperschaftssteuern in Dresden vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.